

Landratsamt/Stadt

**Einlegeblatt zur Streckenliste (A und B)
für das Jagdjahr 20__**

Mitteilung des Abschusses von Kormoranen

im Jagdrevier _____

Gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten - Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - (AAV) sind Abschussort (Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp), Abschussdatum, die Anzahl der jeweils abgeschossenen Kormorane und bei beringten Vögeln die Ringnummer der zuständigen Jagdbehörde **bis spätestens 10. April jeden Jahres** auf einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 16 Abs. 2 AVBayJG) mitzuteilen. Die selben Daten sind im Fall von Abschüssen auf Grund von Allgemeinverfügungen (AV) der höheren Naturschutzbehörden oder Einzelabschussgenehmigungen mitzuteilen. Die Jagdbehörde übermittelt die Einlegeblätter bis zum 1. Mai jeden Jahres der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

Wurden im o. g. Zeitraum keine Kormoranabschüsse getätigt, entfällt die Vorlage dieses Einlegeblattes.

Gemäß AAV und/oder aufgrund Allgemeinverfügungen (AV) und/oder Einzelabschussgenehmigungen wurden **die auf der Rückseite vermerkten** Abschüsse von Kormoranen durchgeführt:

